

Leitfaden

Wechsel von transurethralen Dauerkathetern bei pflegebürtigen Patienten - Wer ist zuständig?

Die wichtigste Klärung vorab - medizinische oder pflegerische Indikation der Harnableitung?

Medizinische Indikation: Ein transurethraler Dauerkatheter kann aus medizinischen Gründen erforderlich sein, dies ist beispielsweise bei Patienten mit einer narbigen Verengung der Harnröhre oder bei Männern mit einer die Harnröhre verschließenden Prostatavergrößerung der Fall.

Pflegerische Indikation: In den weitaus häufigeren Fällen ist die Entscheidung zu dauerhaften Harnableitung aus pflegerischen Gründen entschieden worden. Dies kann bei massiv übergewichtigen, aber auch bei Patienten mit Dekubitus, intertriginösen Ekzemen oder vergleichbaren Problemen der Fall sein.

Warum muss hier unterschieden werden?

Für eine *medizinische Indikation* trägt die *Gesetzliche Krankenversicherung* die Kosten, für eine *pflegerische Indikation* die *Gesetzliche Pflegeversicherung*.

Wer wechselt den Katheter bei medizinischer Indikation?

Bei medizinischer Indikation (s.o.) ist der Haus- oder Facharzt für den Katheterwechsel verantwortlich. Die Kosten für die Leistung übernimmt über die entsprechenden Abrechnungsziffern des Arztes die Gesetzliche Krankenversicherung des Patienten. Material wird hier ebenso durch den Arzt über seinen Sprechstundenbedarf zu Verfügung gestellt.

Wer wechselt den Katheter bei pflegerischer Indikation?

Bei pflegerischer Indikation ist grundsätzlich das betreuende Pflegeheim, bei ambulant versorgten Patienten der durch ärztliche Verordnung beauftragte Pflegedienst zuständig. D.h. der Wechsel hat durch Pflegekräfte zu erfolgen, ebenso wird das Material für den Katheterwechsel mit Ausnahme des Katheters und des Urinbeutels (auf Patient rezeptierbar) durch den Pflegedienst oder das Heim gestellt.

Welche Materialien muss das Heim vorhalten?

Für einen Katheterwechsel müssen vorgehalten werden (natürlich auch als Katheterset möglich):

- sterile Einmalhandschuhe
- steriles Lochtuch
- Einmalpinzetten
- Einmalspritzen
- Desinfektionsmittel
- Gleitmittel

Katheter und Urinbeutel können auf den Patienten zu Lasten der GKV verordnet werden.

Es besteht pflegerische Indikation, die Pflegekräfte können den Wechsel aber nicht vornehmen - Was nun?

Wie oben bereits erwähnt gehört bei Heimbetreuung der Wechsel eines Dauerkatheters zu den Pflegeleistungen, die durch die Pflegeeinrichtung sicherzustellen sind. Diese Leistung ist mit den Pflegesätzen (§ 84 Abs. 4 SGB XI) abgegolten. Hierzu zählen auch die durch Pauschalen abgegoltenen Leistungen für die verwendeten Hilfsmittel selbst.

Ist das Heim über sein Personal nicht in der Lage, diese Leistung selbst anzubieten, so kann der Arzt den Katheterwechsel vornehmen.

Die erforderliche Abrechnung seiner Leistung erfolgt dabei privat gegenüber dem Pflegeheim (oder dem Pflegedienst) und nicht gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Bei durch uns erfolgreichem Katheterwechsel in diesem Zusammenhang wird durch uns also eine Privatrechnung nach GOÄ an die Pflegeeinrichtung ergehen!

Quellen:

[1] BVMed: Ableitende Inkontinenzversorgung im ambulanten Bereich

[2] Sozialgesetzbuch XI